Betriebs- und Benutzungsordnung

Deponie „Vereinigte Ville“

§ 1
Grundsatz

(1) Betreiber der Deponie „Vereinigte Ville“ ist die Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH. Es gilt die nachfolgende Betriebs- und Benutzungsordnung.

(2) Auf der Deponie „Vereinigte Ville“ werden Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts-gesetztes (KrWG) und den dazu ergangenen Verordnungen entsorgt.

(3) Grundlage für den Betrieb bilden der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie (vormals Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen) vom 07.07.1982 sowie vom 20.09.2023 und die dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsbescheide.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Deponiegelände befinden bzw. die Deponie benutzen.

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Abfälle werden nur während der im Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten angenommen.

(2) Eine Änderung der Öffnungszeiten ist möglich (auch in Einzelfällen nach Absprache mit dem Betreiber).

§ 4
Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer müssen den Anweisungen des Betriebspersonals zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der Deponie „Vereinigte Ville“ Folge leisten. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.

(3) Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Anlieferer und Benutzer dürfen nur die für sie vorgeschriebenen Straßen und Wege benutzen. Verkehrsregelungen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(4) Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben sich im Eingangsbereich der Deponie beim dortigen Personal anzumelden. Gleichzeitig erfolgt hierbei eine erste allgemeine Sicherheitsunterweisung. Ohne diese darf das Betriebsgelände nicht betreten werden. Beim Verlassen der Deponie haben sich Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen wieder abzumelden.

(5) Rauchen, offenes Feuer sowie das Wegwerfen von glimmenden Streichhölzern und Zigarettenkippen sind auf dem gesamten Betriebsgelände wegen Brand- und Explosionsgefahr verboten! Ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Raucherbereiche.

(6) Im Übrigen sind auf dem gesamten Betriebsgelände die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Sicherheitsregeln für Deponien (DGUV-Regel 114-004) zu beachten. Die entsprechenden Exemplare liegen bei der Deponiekontrolle bzw. der Deponieleitung aus und können dort eingesehen werden. Die persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Warnweste usw.) ist zu tragen.

(7) Das Betriebsgelände darf ausschließlich mit Fahrzeugen befahren werden, die im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) verkehrstauglich bzw. deponietauglich sind. Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände stecken oder können sie wegen eines Defekts nicht weiterfahren, erfolgt in Absprache mit dem Betreiber die Entfernung vom Betriebsgelände. Der Betreiber kann zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten, die Kosten hierfür trägt der Anlieferer. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der Betreiber nicht.

(8) Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem Deponiegelände nur nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung erlaubt.

§ 5
Zugelassene Abfälle

(1) Zugelassen sind die in der Anlage 1 zu dieser Betriebs- und Benutzungsordnung aufgeführten Abfälle unter Einhaltung der in Anlage 2 aufgeführten Zuordnungskriterien.

(2) Für Abfälle, die nicht in diesem Positivkatalog aufgeführt sind, die jedoch nach Art und Menge zusammen mit mineralischen Abfällen entsorgt werden können, beantragt der Betreiber auf schriftlichen Antrag des Abfallerzeugers die Zulassung zur Ablagerung auf der Deponie „Vereinigte Ville“ bei der zuständigen Behörde.

(3) Die Ablagerung solcher Abfälle erfolgt erst, nachdem dem Betreiber die erforderliche Einzelfallgenehmigung der Genehmigungsbehörde vorliegt.

(4) Die von der zuständigen Behörde erhobene Genehmigungsgebühr geht zu Lasten des Abfallerzeugers.

(5) Die in den einzelnen Fällen zu beachtenden Auflagen sind den Anlagen zu entnehmen.

§ 6
Anlieferung der Abfälle

(1) Es darf nur zugelassenes Material zur Deponierung angeliefert werden.

(2) Bei der Anlieferung der Abfälle müssen sich diese in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Entsorgungsanlage möglich ist. (Auflagen hierzu siehe Anlage 3 zur Betriebsordnung).

(3) Offene Fahrzeuge und Container sind mit geeigneten Vorrichtungen zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straßen abzudecken.

(4) Die angelieferte Abfallmenge wird als Differenz aus einer Erstwägung des anliefernden Fahrzeuges bei der Einfahrt auf der Deponie und einer Zweitwägung bei der Ausfahrt ermittelt.

(5) Werden auf einem Zugfahrzeug oder Anhänger mehrere Container transportiert, müssen diese Abfälle der gleichen Abfallschlüsselnummer angehören.

§ 7
Kontrolle der Anlieferungen

(1) Beim Betreten des Deponiegeländes erfolgt eine Eingangskontrolle und Registrierung an der Waage. Ggf. erfolgt die optische Kontrolle vorab im Eingangsbereich.

(2) Darüber hinaus finden auf dem gesamten Deponiegelände Kontrollen statt.

(3) Benutzer, die gewerbsmäßig oder im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung Abfälle transportieren, haben die erforderlichen Genehmigungen und Begleitpapiere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen – in der jeweils gültigen Fassung – vorzulegen.

(4) Behälter und Verpackungen sind für Kontrollzwecke zu öffnen.

(5) Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen den Begleitpapieren und dem angelieferten Abfall bestehen, wird der Betreiber eine Kontrollanalyse durchführen und das Ergebnis ggf. der Aufsichtsbehörde mitteilen.

(6) Abfälle, deren Ablagerung nicht zulässig ist, werden sichergestellt bzw. zurückgewiesen. Der Betreiber wird im Falle der Sicherstellung die Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Entscheidung über weitere Maßnahmen informieren. Die Kosten der Sicherstellung / Zurückweisung werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(7) Sind die Abfälle bereits abgeladen worden, hat der Benutzer diese unverzüglich wieder aufzuladen und an den vorgesehenen Sicherstellungsort zu verbringen.

(8) Unzulässig angelieferte Abfälle beseitigt der Benutzer anderweitig nach den abfallrechtlichen Bestimmungen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist dem Betreiber vorzulegen.

(9) In begründeten Einzelfällen und stichprobenartig wird der Betreiber auf Kosten des Benutzers eine Probe der Anlieferung nehmen und hiervon eine Laboruntersuchung durchführen lassen.

§ 8
Entgelte

(1) Die zu entrichtenden Entgelte werden nach den gemäß Preisliste festgesetzten Entgelten des Betreibers erhoben, es sei denn, in diesbezüglichen Entsorgungsverträgen werden abweichende Regelungen getroffen.

(2) Die Abrechnung der angelieferten Abfälle erfolgt grundsätzlich zu Lasten des Anlieferers.

(3) Die Kosten für die gemäß § 7 durchzuführenden Analysen trägt grundsätzlich die AVG Köln mbH.

Sofern die Häufigkeit der Analysen ein Verhältnis von 1/2000 t überschreitet, behält sich die AVG Köln mbH eine Weiterberechnung vor.

Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Erfüllt der Rechnungsempfänger seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so kann die AVG Köln mbH für die Benutzung der Deponie Vorkasse oder Barzahlung anordnen.

§ 9
Abladeverfahren

(1) Nach der Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) erfolgt der Transport zur Abladestelle und das Entladen auf Anleitung des Deponiepersonals.

(2) Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den angezeigten überein oder ergeben sich Zweifel an der Ablagerungsfähigkeit, gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung.

(3) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

§ 10
Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen mit der Ablagerung auf der Deponie in das Eigentum des Betreibers über.

(2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht zur Entsorgung zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.

§ 11
Verlassen des Betriebsgeländes

(1) Offene Fahrzeuge und Container müssen beim Verlassen des Deponiegeländes komplett entleert und zusätzlich gesäubert sein (besenrein).

(2) Alle mitgeführten Container und sonstigen Behältnisse sind beim Verlassen des Betriebsgeländes mitzunehmen.
Eine Zwischenlagerung von Containern auf dem Deponiegelände ist nicht gestattet.

§ 12
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle und durch die Nichtbeachtung dieser Betriebs- und Benutzungsordnung oder besonderen Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden. Die Benutzer haben den Betreiber von allen dieserhalb erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie eigenes Verschulden.

(2) Benutzer, die für Abfallerzeuger Abfälle anliefern, haften mit diesem gesamtschuldnerisch.

(3) Der Betreiber haftet nicht für Schäden der befugten Benutzer, die infolge der besonderen Betriebsgefahren entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers entstanden sind.

(4) Der Betreiber haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt auf dem Betriebsgelände aufhaltender Personen.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, rechtlich wirksame Regelung zu treffen.

§ 14
Verstöße gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung

(1) Bei Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung behält sich der Betreiber vor, ein sofortiges Platzverbot auszusprechen und ein Zufahrtsverbot zum Betriebsgelände zu erteilen.

(2) Bei Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung wird ein pauschales Entgelt in Höhe von € 30,00 je Verstoß erhoben.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich auf diese Betriebs- und Benutzungsordnung beziehen, ist Köln.

§ 16
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 01.06.2019 außer Kraft gesetzt.